

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage des § 92 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V, S 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V, S. 295) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Parchim vom 24. Februar 2011 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Horteinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Parchim sind

- der Hort am Brunnenfeld Parchim
- der Hort Neuer Teich Lübz (Hort mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung)

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Betreut werden können Schüler der Klassenstufen 1 - 4 und in Ausnahmefällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Klassenstufen 5 - 6.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit der Finanzierungsbedarf für den in Anspruch genommenen Platz nicht vom Land Mecklenburg-Vorpommern, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes und der Gemeinde gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen (Elternbeitrag). Der diesbezügliche Satz der Beteiligung der Gemeinden gem. § 20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern beträgt derzeit 50 %. Insofern beträgt der Elternbeitrag ebenso 50 % der nicht durch Landesmittel und Mittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getragenen Kosten des Betreuungsplatzes.

Folgende Elternbeiträge sind zu entrichten:

	<u>Ganztagsplatz</u>	<u>Teilzeitplatz</u>
Hort am Brunnenfeld Parchim	59,12 Euro	41,49 Euro
Hort Neuer Teich Lübz	125,56 Euro	82,61 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Landboten zum 1. April 2011 in Kraft.

Parchim, den 25.02.2011

*Iredi
Landrat*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.